

20.09.94

Fz

Verordnung
des Bundesministeriums
der Finanzen

Sechsenddreißigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

A. Zielsetzung

Endgültige Feststellung der Lastenanteile von Bund und den 11 alten Bundesländern an den Aufwendungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für das Rechnungsjahr 1993.

B. Lösung

Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Entschädigungsaufwendungen und der Änderungen der Einwohnerzahlen werden die endgültigen Lastenanteile für das Rechnungsjahr 1993 festgestellt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Es handelt sich nur um geringfügige Spitzenbeträge, da die Lastenanteile bereits vorläufig monatlich festgestellt und die entsprechenden Beträge erstattet oder abgeführt worden sind.

20.09.94

Fz

Verordnung
des Bundesministeriums
der Finanzen

Sechsendreißigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (431) - 531 00 - En 72/94

Bonn, den 20. September 1994

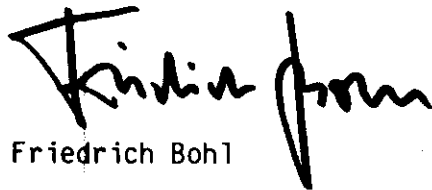
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium der Finanzen zu erlassende

Sechsendreißigste Verordnung zur Durchführung
des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Sechsenddreißigste Verordnung
zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

Vom

1994

Auf Grund des § 172 Abs. 4 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251 - 1, veröffentlichten bereinigten Fassung und auf Grund des Artikels V Nr. 5 Abs. 1 des BEG-Schlußgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Höhe der Entschädigungsaufwendungen
und Lastenanteile des Bundes und der
11 alten Bundesländer (Länder) im
Rechnungsjahr 1993

- (1) Die nach dem Bundesentschädigungsgesetz geleisteten Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) haben im Rechnungsjahr 1993 betragen:

- in den Länder (außer Berlin)	1.345.225.000,-- DM,
- in Berlin	<u>214.644.000,-- DM,</u>
- insgesamt:	1.559.869.000,-- DM.

- (2) Der Lastenanteil des Bundes an den Entschädigungsaufwendungen beträgt:

879/94

- 2 -

- in den Ländern (außer Berlin)	672.613.000,-- DM,
- in Berlin	<u>128.786.000,-- DM,</u>
- insgesamt:	801.399.000,-- DM.

Die Lastenanteile der Länder an den Entschädigungsaufwendungen betragen:

- in Nordrhein-Westfalen	203.127.000,-- DM,
- in Bayern	135.448.000,-- DM,
- in Baden-Württemberg	116.919.000,-- DM,
- in Niedersachsen	87.277.000,-- DM,
- in Hessen	68.203.000,-- DM,
- in Rheinland-Pfalz	44.743.000,-- DM,
- in Schleswig-Holstein	30.778.000,-- DM,
- im Saarland	12.430.000,-- DM,
- in Hamburg	19.503.000,-- DM,
- in Bremen	7.845.000,-- DM,
- in Berlin	<u>32.197.000,-- DM,</u>
- insgesamt:	758.470.000,-- DM.

(3) Der Bund erstattet an die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil übersteigen, folgende Beträge:

- an Nordrhein-Westfalen	205.390.000,-- DM,
- an Bayern	131.278.000,-- DM,
- an Hessen	48.292.000,-- DM,
- an Rheinland-Pfalz	340.240.000,-- DM,
- an Berlin	<u>182.447.000,-- DM,</u>
- insgesamt:	907.647.000,-- DM.

- (4) Die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil nicht erreichen, führen an den Bund folgende Beträge ab:

- Baden-Württemberg	58.011.000,-- DM,
- Niedersachsen	15.657.000,-- DM,
- Schleswig-Holstein	23.845.000,-- DM,
- Saarland	4.746.000,-- DM,
- Hamburg	723.000,-- DM,
- Bremen	<u>3.266.000,-- DM,</u>
- insgesamt:	106.248.000,-- DM.

- (5) Die nach Absatz 3 vom Bund zu erstattenden Beträge und die nach Absatz 4 an den Bund abzuführenden Beträge werden mit den Beträgen verrechnet, die nach den vorläufigen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1994

Der Bundesminister der Finanzen

B e g r ü n d u n g

1. Allgemeines

Die Verteilung der nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) anfallenden Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) einschließlich der Leistungen nach Artikel V des BEG-Schlußgesetzes auf den Bund und die 11 alten Bundesländer (Länder) ist in § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251 - 1, veröffentlichten bereinigten Fassung geregelt.

Die Lastenverteilung für das Jahr 1993 ist bereits monatlich durchgeführt worden. Daher kommt der Verordnung haushaltsmäßig keine Bedeutung zu.

Die endgültige jährliche Lastenverteilung für 1993 erfolgt durch diese vom Bundesministerium der Finanzen gemäß § 172 Abs. 4 des BEG zu erlassende Rechtsverordnung, die nach Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

2. Die Regelungen im einzelnen

Zu § 1:

Die in den Ländern im Rechnungsjahr 1993 entstandenen Entschädigungsaufwendungen sind unter Abschnitt II der als Anlage beigefügten Aufstellung ausgewiesen.

Abschnitt III der Aufstellung weist unter a) die Lastenanteile der Länder an ihren eigenen Entschädigungsaufwendungen im Bundesgebiet ohne Berlin und unter b) die Lastenanteile an den Entschädigungsaufwendungen Berlins aus.

Aus dem Vergleich der Entschädigungsaufwendungen mit den Lastenanteilen eines Landes insgesamt ergibt sich unter Abschnitt IV der Betrag, den entweder der Bund an das Land zu erstatten oder das Land an den Bund abzuführen hat.

In Absatz 1 werden die gesamten Entschädigungsaufwendungen der Länder, in Absatz 2 die Lastenanteile von Bund und Ländern, in Absatz 3 die vom Bund an einzelne Länder zu erstattenden Beträge und in Absatz 4 die von einzelnen Ländern an den Bund abzuführenden Beträge festgestellt.

Absatz 5 schreibt die Verrechnung der in Absatz 3 und 4 festgestellten Erstattungs- und Abführungsbeträge mit den Beträgen vor, die nach den vorläufigen monatlichen Abrechnungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

Die Höhe der danach noch offenen Abschlagszahlungen ergibt sich aus Abschnitt VI der Anlage.

Verteilung der Entschädigungsaufwendungen für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung

Abrechnung für das Rechnungsjahr 1993
- Beträge in 1.000 DM -

	Nordrhein- Westfalen	Bayern	Baden- Württemberg	Nieder- sachsen	Hessen	Rheinland- Pfalz	Schleswig- Holstein	Saarland	Hamburg	Bremen	Zusammen	Berlin (West)	Insgesamt
I. Einwohner am 30.06.1993 in 1.000	17.722,4	11.817,5	10.200,9	7.614,8	5.950,6	3.903,7	2.685,3	1.084,5	1.701,6	684,4	63.365,7	2.173,5	65.539,2
II. Entschädigungsleistungen im Rechnungsjahr 1993	408.517	266.726	58.908	71.620	116.495	384.983	6.933	7.684	18.780	4.579	1.345.225	214.644	1.559.869
III. Die Länder tragen													
a) von ihren eigenen Aufwendungen (ohne Aufwendungen Berlins)	198.119	125.440	108.280	80.829	63.164	41.437	28.504	11.512	18.062	7.265	672.612	-	672.612
b) von den Aufwendungen Berlins	15.008	10.008	8.639	6.448	5.039	3.306	2.274	918	1.441	580	53.661	32.197	85.858
c) zusammen	203.127	135.448	116.919	87.277	68.203	44.743	30.778	12.430	19.503	7.845	726.273	32.197	758.470
IV. Nach § 172 Abs. 2 BEG vom Bund zu erstatten (+) (II abzügl. III c), von den Ländern an den Bund abzu- führen (-) (III c abzügl. II)	+205.390	+131.278	-58.011	-15.657	+48.292	+340.240	-23.845	-4.746	-723	-3.266	+618.952	+182.447	+801.399
V. Zahlungen des Bundes an die Länder (+) und der Länder an den Bund (-) aufgrund der vorläufigen Abrechnung für das RJ. 1993	+205.024	+131.245	-57.907	-15.602	+48.296	+340.640	-23.910	-4.778	-532	-3.315	+619.161	+182.447	+801.608
VI. Verbleiben zu zahlen vom Bund an die Länder (+) und von den Ländern an den Bund (-)	+ 366	+ 33	- 104	- 55	- 4	- 400	+ 65	+ 32	- 191	+ 49	- 209	0	- 209

- 1) Mitteilung des Statistischen Bundesamtes
- 2) 10,614765 DM je Einwohner
- 3) 0,846846 DM je Einwohner

4) Lastenanteile an Entschädigungsaufwendungen

	von den Aufwendungen			Insgesamt
	Berlins		der übrigen Länder	
	60 % =	128.786.400		
Der Bund trägt	25 % =	53.661.000	50 % = 672.612.500	801.398.900
Die Länder (außer Berlin) tragen	15 % =	32.196.600	50 % = 672.612.500	726.273.500
Berlin trägt			...	32.196.600
Zusammen	100 % =	214.644.000	100 % = 1.345.225.000	1.559.869.000

- Rundung in 1.000 -

Der Bund trägt	60 % =	128.786	50 % = 672.613	801.399
Die Länder (außer Berlin) tragen	25 % =	53.661	50 % = 672.612	726.273
Berlin trägt	15 % =	32.197	...	32.197
Zusammen	100 % =	214.644	100 % = 1.345.225	1.559.869

04.11.94

Beschluß
des Bundesrates

Sechsenddreißigste Verordnung zur Durchführung
des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 676. Sitzung am 4. November 1994 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

